

Vorlage Nr. 14/0015

Federf. Stadtamt: Kulturamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Kulturausschuss	Beigeordnete Frense	Entscheidung	20.01.2014	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Denkmalliste der Stadt Gladbeck

**hier: Eintragung der Katholischen Pfarrkirche St. Elisabeth,
Maria-Theresien-Str. 6, 45964 Gladbeck**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Sachstand / Chronologie

In der Sitzung am 21.11.2011 hat der Kulturausschuss die Eintragung der katholischen Pfarrkirche St. Elisabeth in die Denkmalliste abgelehnt. Da der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL) nach der Ablehnung durch den Kulturausschuss weder das Ministerium noch den Landrat angerufen hat, wurde die „vorläufige Unterschutzstellung“ der Kirche am 24.04.2012 zunächst aufgehoben. Seitens der Kirche wurde ein Abbruchverfahren jedoch nicht betrieben.

Eine weitere Befassung des Kulturausschusses fand am 22.04.2013 statt. Eine Eintragung in die Denkmalliste wurde ein weiteres Mal abgelehnt.

Im Juni 2013 forderte dann der LWL den Landrat des Kreises Recklinghausen auf, die Stadt Gladbeck als Untere Denkmalbehörde anzuweisen, die Katholische Pfarrkirche St. Elisabeth in die Denkmalliste einzutragen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der LWL begründete dabei den Denkmalwert der Kirche anhand verschiedener Urteile des VG Minden und des OVG NRW, entkräftete fachlich-inhaltlich die in der Stellungnahme der Eigentümerin - Pfarrei St. Lamberti – vom 24.10.2011 geltend gemachten Einwendungen und stellte ausdrücklich die Bedeutung der St. Elisabeth Kirche für die Geschichte und die Menschen der Stadt Gladbeck dar.

Beteiligung der Eigentümerin

Mit der Intention, die Argumente des LWL überprüfen zu können, bat die Stadt Gladbeck die Kirche mit Schreiben vom 13.08.2013 unter Hinweis auf das Schreiben des LWL um Vorlage einer fachlich-fundierten Stellungnahme zur Beurteilung des Denkmalwertes.

Des Weiteren wurde die Pfarrei in einem Gesprächstermin am 17.10.2013 nochmals ausdrücklich auf die rechtlichen Vorgaben für die Eintragung eines Gebäudes in die Denkmalliste hingewiesen und insbesondere die entscheidungserhebliche Relevanz der Bewertungen des LWL erläutert.

Die Pfarrei wurde insofern nochmals um Vorlage des fachlich – fundierten Gutachtens gebeten. Sie sagte die Vorlage einer solchen Stellungnahme bis zum 31.10.2013 zu.

Rechtliche Folgen

Da diese fachlich fundierte Stellungnahme bisher weder der Stadt, dem LWL noch dem Landrat seitens der Eigentümerin vorgelegt wurde, ist der Landrat des Kreises Recklinghausen dem Begehren des LWL nunmehr nachgekommen und hat mit Schreiben vom 27.11.2013 die Stadt Gladbeck angewiesen, die Katholische Pfarrkirche St. Elisabeth in die Denkmalliste einzutragen.

Der LWL hat demnach den Denkmalwert eindeutig belegt und nachgewiesen, dass die Katholische Pfarrkirche St. Elisabeth bedeutend für die Geschichte der Menschen ist und ihr ein spezieller kulturhistorischer Wert zukommt. Eine Entkräftung der Argumente des LWL ist nicht erfolgt.

Die Voraussetzungen des § 2 Denkmalschutzgesetz NRW für eine Eintragung in die Denkmalliste sind somit abschließend erfüllt. Eine Sache, die nach § 2 Denkmal-

schutzgesetz NRW als Denkmal bewertet wird, muss in die Denkmalliste eingetragen werden. Das Denkmalschutzgesetz lässt keinen Ermessensspielraum zu.

Dieser Weisung hat die Stadt Gladbeck Folge zu leisten, da der Stadt der Denkmalschutz als sogenannte „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ übertragen ist. Dies bedeutet, dass die Stadt sobald eine solche Weisung ergangen ist, in diesem Bereich keinen eigenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hat. Die Stadt Gladbeck hat die Katholische Pfarrkirche St. Elisabeth in die Denkmalliste einzutragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Kulturausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.

Frense

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: